Betreuungsunterhalt – ein Werkstattbericht

Jour fixe Familie, Donnerstag, 19. Mai 2016

Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

Lehrbeauftragter für Familienrecht an den Universitäten Basel und Zürich

Ausgangslage / Auftrag

Konstruktion: „Betreuungsunterhalt“

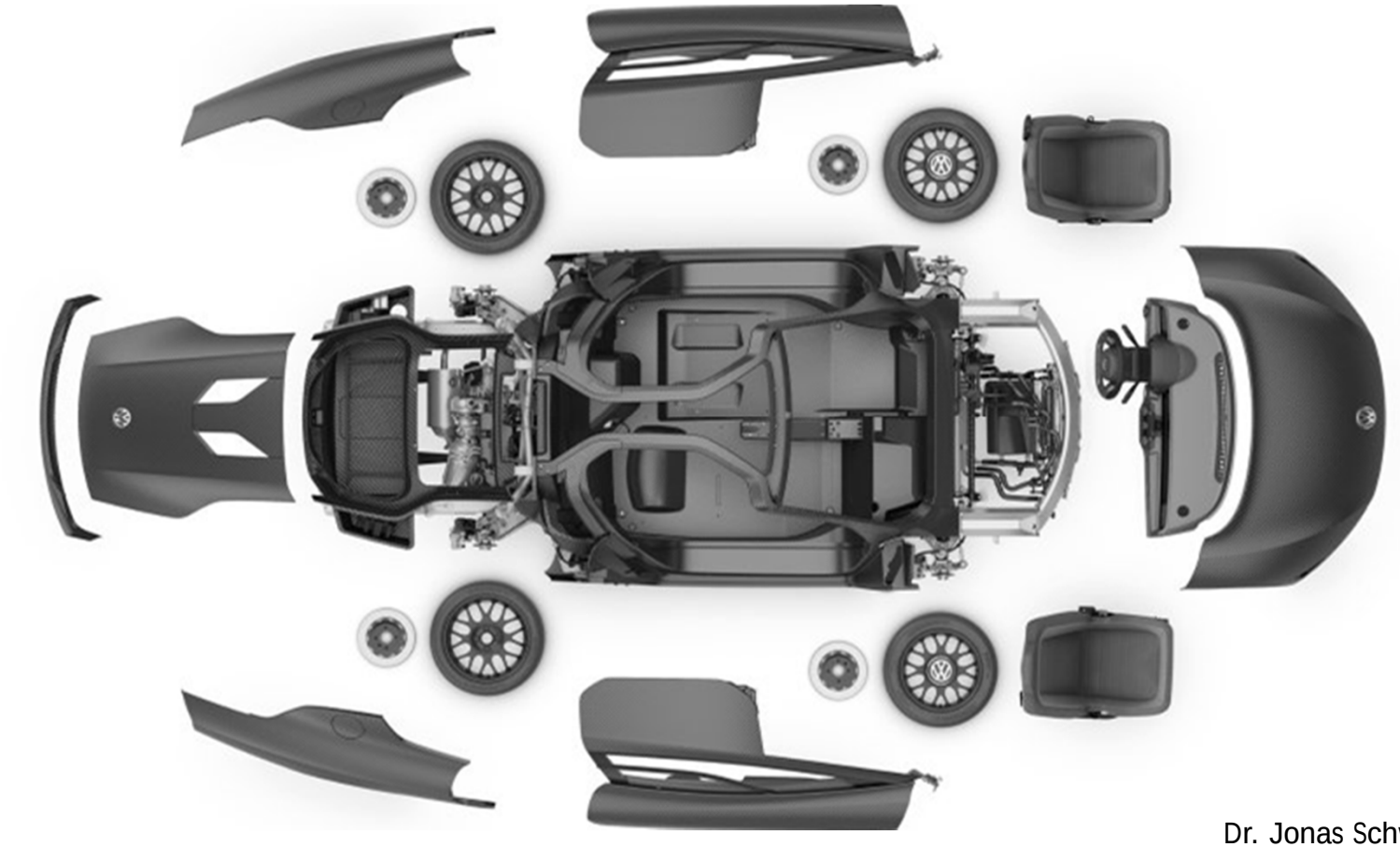

Werkzeug / Einzelteile

- Materialien
  - Vorentwurf
  - Entwurf
  - Botschaft
  - Parlamentarische Beratungen
  - Gesetzestext

- Ausländische Regelungen

Betreuungsunterhalt – Zweck:

- Unterhalt soll neu nicht nur den Barbedarf des Kindes decken, sondern gewährleisten, dass das Kind von der bestmöglichen Betreuung (Botschaft, 552) profitieren kann, wobei kein Betreuungsmodell gegenüber anderen bevorzugt werden soll

- Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter Personen mit Kindern unverheirateter Personen soll beseitigt werden: Betreuungsunterhalt war bis dato nur im Ehegattenunterhalt enthalten

Besonderheit der Schweizerischen Regelung

- Betreuungsunterhalt ist neu Teil des Kinderunterhalts
  - Einzig England kennt etwas ähnliches
- Neu drei Kinderunterhaltsarten
  - Barunterhalt: deckt alle **direkten** Kosten (Botschaft 540) des Kindes (Wohnkosten, Bekleidung, Ernährung, Barauslagen (z.B. Drittbetreuungskosten, Schulkosten, Kosten für medizinische Betreuung, Hobbys und dergl., Steuern auf Kinderunterhalt) -> Geldunterhalt
  - Naturalunterhalt: Unterhalt wird durch Naturalbetreuung erbracht
  - Betreuungsunterhalt: „Indirekte Betreuungskosten“ bzw. finanzielle Auswirkungen, die durch Betreuung entstehen (Botschaft, 540) -> Geldunterhalt

Betreuungsunterhalt

- „Anspruch entsteht nur, wenn zu einer Zeit betreut wird, während der dem betreuenden Elternteil sonst die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre“. (Botschaft, 554)

- Streitpotential: flexibilisierte Arbeitszeiten

Besonderheit der Schweizerischen Regelung: Die Vorteile:

- Betreuungsunterhalt ist unabhängig vom Schicksal des Ehegattenunterhalts
- Kinderunterhalt ist allfällig leichter zu „verkaufen“ als Elternunterhalt (m.E. fraglich, da zur Berechnung wiederum auf Situation des anderen Elternteils abgestellt wird)
- Schweizerische Lösung ist offen formuliert; dem Einzelfall kann Rechnung getragen werden

Besonderheit der Schweizerischen Regelung: Die Nachteile:

- Durch Vermehrung der Unterhaltstypen werden die sich hinsichtlich der Unterhaltsberechnung stellenden Fragen erhöht, was zu mannigfaltigen Abgrenzungs- und Koordinationsproblemen führt: kurz: es wird massiv komplizierter
- Sehr offene Formulierung: heute mindestens unklar, ob die Gleichbehandlung aller Kinder nicht zu einer Nivellierung nach unten führt und damit zu einer Schlechterstellung der unterhaltsberechtigten Ehegatten
- Wir werden uns für einige Zeit in einem „Beratungsvakuum“ befinden

Beispiele für Koordinationsprobleme:

- Unterschiedliche Laufzeiten von Barunterhalt und Betreuungsunterhalt (bei letzterem ungeklärt)
- Vorgehen bei Mangelfällen(ungeklärt)
  - Was wird gekürzt?
- Vorgehen bei Wegfall von Betreuungsunterhalt bei einem von mehreren Kindern (ungeklärt)
- Koordination mit Ehegattenunterhalt (Haftpflichtpotential…)
- Koordination von Betreuungsunterhalten von unterschiedlichen Unterhaltsschuldnern

Dauer:

- Solange wie das Kind die persönliche Betreuung im konkreten Fall benötigt (Botschaft, 577)

  - Aber: bei gemeinsamem Haushalt soll andere Situation vorliegen als wenn die Eltern gar nie miteinander zusammen gewohnt haben: aus Kindersicht nicht richtig nachvollziehbar und bringt erneut Ungleichbehandlungen, obwohl Betreuungsunterhalt ein Anspruch des Kindes ist
  - Botschaft macht Hinweis auf 10/16 Regel des Bundesgerichts, wobei „die Revision Anlass biete die Rechtsprechung zu überdenken“
  - Abstufung wird erfolgen müssen

Bemessung des Betreuungsunterhalts:

Denkbare Lösungsansätze:
Verworfen wurden

- Opportunitätskostenansatz:
  - Zeitaufwand für Kinderbetreuung führt zu Mindereinkommen, der zu entschädigen wäre: -> verworfen, da Betreuung unterschiedlich bewertet würde je nach Erwerbseinkommen der betreuenden Person (Botschaft, 552)
- Marktkostenansatz-oder Ersatzkostenansatz:
  - Verworfen, da kein überzeugender Ansatz zur Bewertung von Betreuung bestehe (Botschaft, 553)

Die Ideen des Bundesrates:

Konkrete Ausgestaltung soll der Praxis überlassen werden:

- „Das geltende Unterhaltssystem belässt den Gerichten den notwendigen Ermessensspielraum, um eine im Einzelfall angemessene Lösung zu finden; dieser Ermessensspielraum soll weiterhin erhalten bleiben. Der Gesetzestext bleibt daher offen formuliert und es wird auf eine Aufzählung von Kriterien verzichtet.“ (Botschaft, 554)
- Bundesrat belässt es bei vagen Anhaltspunkten wie der Betreuungsunterhalt berechnet werden soll:
- Folgerung: Vieles ist möglich – vieles bleibt daher vorderhand unklar.….

Die Ideen des Bundesrates:

- Lebenshaltungskosten als massgebendes Kriterium:
  - *„Der Betreuungsunterhalt umfasst grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selber dafür aufkommen kann*.“ (Botschaft, 554)
  - Anspruch des Kindes wird mit Lebenshaltungskosten des Betreuenden verknüpft

Lebenshaltungskostenmodell:

- Für die Bemessung der Lebenshaltungskosten ist der jeweilige Einzelfall entscheidend (Botschaft, 576)
- Ansatzpunkt: Betreibungsrechtliches Existenzminimum, *wobei für die Erweiterungen wiederum die konkreten Verhältnisse im zu beurteilenden Einzelfall massgebend sind* (Botschaft, S. 576):
- Welche Lebenshaltungskosten ? (unklar)
    - Ausgangspunkt müss(t)en / könnten die Lebenshaltungskosten sein, die vor der Betreuung angefallen sind und nun infolge der Betreuung nicht mehr finanziert werden können oder Lebenshaltungskosten, die aktuell anfallen würden, wenn keine Betreuung stattfinden würde oder die Lebenshaltungskosten, die nun bei der Festlegung des Betreuungsunterhalts anfallen

Lebenshaltungskostenmodell:

- Bei Berechnung mit betreibungsrechtlichem Existenzminimum:
  - Erweiterung oder Überschussbeteiligung der Kinder müssen vorgenommen werden, wenn das Einkommen dazu ausreicht bzw. ein Überschuss besteht, da nicht das Existenzminimum sondern die effektiven Lebenshaltungskosten massgebend sein müssen: und ansonsten bei Teilzeiterwerb kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist, obwohl betreut wird.....

Erweiterung Betreuungsunterhalt oder Barunterhalt oder beides anteilsmässig ? (unklar)

Lebenshaltungskostenmodell:

- Nur die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils sind zu berücksichtigen
- Keinen Einfluss auf den Betreuungsunterhalt hat die Lebensstellung des unterhaltsverpflichteten Elternteils (Botschaft, S. 576) -> diese seien für Ehegattenunterhalt relevant
- Führt indirekt wiederum zu Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder

Lebenshaltungskostenmodell: die Probleme:

- Beide Eltern betreuen: zwei unterschiedliche Betreuungsunterhalte?
- Betreuung wird de facto unterschiedlich bewertet, obwohl Bundesrat das (zwei Seiten vorher in der Botschaft) explizit nicht wollte und Opportunitätskostenansatz deshalb verworfen hat
- Vorgehen bei Teilzeiterwerb des alleinbetreuenden Elternteils unklar
  - Nur ein Teil des Einkommens berücksichtigen oder trotz Betreuung keinen Betreuungsunterhalt ? -> wohl nicht!

Objektiviertes Modell:

- Betreuungsunterhalt entspricht einem Fixbetrag bei 100% Betreuung:
  - z.B. CHF 2‘200.-- - CHF 2‘600.-- für ein Kind; CHF 3‘000 für zwei Kinder
  - Objektiviertes Existenzminimum des betreuenden Elternteils

    z.B. 2‘800 (CHF 1‘350+1‘100+350+76+24)

- Bei anteilsmässiger Betreuung wird proportional gekürzt

Objektiviertes Modell: Vorteile

- Jedes Kind hat gleichen Anspruch (deckt sich mit Votum Bundesrat in parl. Beratung (Amtl. Bulletin Ständerat, 1123))
- Betreuung hat überall gleichen Wert (deckt sich mit Forderung der Botschaft)
- Bei alternierender Betreuung kann proportional gekürzt werden
- Bei mehreren Kindern kann Gesamtbetrag abgestuft verteilt werden
- Probleme des Wegfalls eines Betreuungsunterhalts bei mehreren Kindern reduzieren sich

Objektiviertes Modell: Nachteile

- Strapaziert (nur) ein wenig den Wortlaut der Materialien.... Aber: Botschaft betont x-mal, dass bei der Ausgestaltung der Praxis ein Ermessensspielraum belassen werden muss; Wichtig: Betrag muss so hoch angesetzt werden, dass Betreuung finanziell sichergestellt wird

Konkretes Vorgehen: Unverheiratete Eltern I

- 1. Ermittlung Barbedarf Kind
  - Pauschalisierungen sind zulässig
- 2. Aufteilen der Barbedarfskosten auf die Eltern
  - Soweit nur ein Elternteil grundsätzlich betreut, trägt der andere die ganzen Barbedarfskosten; ansonsten sind diese aufzuteilen (z.B. Teilung nach Bruttoeinkommensquoten, besser: Überschussproportional), wobei dies dann beim Betreuungsunterhalt (Lebenskostenmodell) wiederum zu berücksichtigen ist; zugleich sollte bereits hier bei guten finanziellen Verhältnissen eine Erweiterung stattfinden

Konkretes Vorgehen: Unverheiratete Eltern II

- 3. Berechnung des Betreuungsunterhalts
  - Differenz der persönlichen Lebenshaltungskosten und des Einkommens des betreuenden Elternteils (Lebenskostenmodell) oder

  - Festlegung des Betreuungsunterhalts nach objektiviertem Ansatz

4. Nachkontrolle: wie stehen die einzelnen Betroffenen (Vater/Mutter/Kinder) da

Konkretes Vorgehen: Verheiratete Eltern I

- 1. Berechnung Gesamtunterhalt von betreuendem Elternteil und Kindern
  - z.B. Methode des betreibungsrechtlichen Existenzminimums mit Überschussbeteiligung

- 2. Herauslösen des Kinderunterhalts Kinderunterhalts (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt); entsprechend dem Vorgehen bei unverheirateten Eltern

Unverheiratet :Gute Verhältnisse Barbedarf Eltern

Mutter (ohne Kinder)		Vater:	
Einkommen :	0		Einkommen 14‘000
			Ki-Zulagen + 400
Barbedarf		Barbedarf	
GB:	1’350	GB	1200
Wohnkosten	1’800	Miete	2000
KK	410	KK	380
Auto	300	Auto	300
Steuern approx	821 (538)	Steuern	1093(1379)
Total	4681(4398)	Total	4973(5259)

- N.B. Da Steuern unterhaltsabhängig, unterschiedliche Beträge je nach Berechnung

Unverheiratet: Gute Verhältnisse II: Barbedarf Kinder

	Kind 1 (6):		Kind 2 (11) (Wohnsitz bei Mutter)	
Einkommen	200		200	
GB	400		600	
Wohnkostenanteil	300		300	
KK	110		110	
Ki Kosten	100		400	
Drittbetreuung	0		0	
Steuern	150		150	
Barbedarf		1’060		1’560
Barbedarf nach Abzug KiZulagen	860		1360	

Unverheiratet: Unterhaltsberechnung obj. Methode

Kind 1:	
Barunterhalt	**CHF 860**
Überschussanteil 25%	CHF 880
Betreuungsunterhalt	**CHF 1875** (Total 3000; davon 100/160)
Kind 2	
Barunterhalt	**CHF 1'360**
Überschussanteil 25%	CHF 880
Betreuungsunterhalt	**CHF 1'125** (Total 3000 davon 60/160)

Überschuss nach Abzug Barunterhalt und Bereuungsunterhalt und Existenzminimum beim Unterhaltsverpflichteten: CHF 3521

Total Kinderunterhalt rechnerisch **CHF 7180** plus Kinderzulage

Unverheiratet: Unterhaltsberechnung Lebenskostenmodell

Kind 1:	
Barunterhalt	**CHF 860**
Überschussanteil 25%	531
Betreuungsunterhalt	**CHF 2341(** Manko: CHF 4681:2)
Kind 2	
Barunterhalt	**CHF 1'360**
Überschussanteil 25%	CHF 531
Betreuungsunterhalt	**CHF 2341**(Manko CHF 4681 :2))

Überschuss Zahlungspflichtiger nach Abzug Bar- und Betreuungsunterhalt:

Total Kinderunterhalt rechnerisch **CHF 7'964 plus Kinderzulage**

Verheiratet:

Gesamtunterhalt bei Berechnung mit Existenzminimum und Überschussteilung 1/3 zu 2/3:

CHF 8‘729

Persönliche Einschätzung:

- Berechnung wird komplexer, bei Lebenskostenmodell noch komplexer
- Massive Verschiebung vom Ehegattenunterhalt zum Kindesunterhalt:
- Es wird mit Vorbehalten / Anpassungsregeln gearbeitet werden müssen und zwar wohl ab sofort
- Derzeitige Barunterhaltsberechnungsmethoden sind zu hinterfragen
- Kinderunterhalt muss/soll immer ausgeschieden werden und zwar in Bar- und Betreuungsunterhalt

Die Praxis wird es richten….

Es wird grosse Differenzen geben, je nachdem wer wo, wie rechnet…..

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. Jonas Schweighauser, j.schweighauser@unibas.ch